

zu leisten sind — mit dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes fällig.

(6) Die der WB zugeflossenen Überplangewinne, die an den Haushalt der Republik abzuführen sind, sind ebenfalls zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes fällig.

(7) Ergeben sich aus der Abrechnung des Gewinnes bzw. der Stützungen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der WB, sind diese nicht mit Abführungen bzw. Zuführungen des Jahres 1964 zu verrechnen, sondern innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe des Kontrollberichtes durch die Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank Berlin geführten Einzelpfandkonto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinne und andere Abführungen/Konto-Nr. 11 .. /1“ einzuziehen. Verbindlichkeiten sind auf das vorstehend genannte Konto auszugleichen.

§ 13

Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die WB haben gemäß § 6 Abs. 2 die planmäßigen Zuführungen von Umlaufmitteln bis 23. Dezember 1963 zu überweisen.

(2) Die WB haben bis 30. Dezember 1963 die Bankkonten „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinne und andere Abführungen der WB“ bei der Deutschen Notenbank Berlin auszugleichen.

(3) Am 31. Dezember 1963 stellen die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank die Bankkonten „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ zugunsten des im Abs. 2 angeführten Kontos glatt, soweit der Ausgleich nach Abs. 2 nicht erfolgt ist.

§ 14

Konto „Produktions- und andere Abgaben“

Die sich aus der Jahresabrechnung 1963 der WB ergebenden restlichen Abführungen an Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe, und Verbrauchsabgaben sind bis spätestens zu dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Termin der Abgabe des Kontrollberichtes abzuwickeln.

§ 15

Fonds Technik

(1) Die Kosten für im Jahre 1963 durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten, soweit es sich um zentrale Themen handelt (Finanzierung aus Mitteln der Kapitel 611, 612 und 618), sind aus Mitteln des Fonds Technik des Jahres 1963 zu bezahlen.

(2) Der Ausgleich der Forderungen der Betriebe und Einrichtungen aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 hat durch die WB bis spätestens 31. Januar 1964 als finanzielle Überhänge aus dem Fonds Technik des Jahres 1963 zu erfolgen.

(3) Alle Einnahmen der WB für den Fonds Technik, die das Jahr 1963 betreffen, sind dem Fonds Technik des Jahres 1963 gutzuschreiben.

(4) Die Konten „Fonds Technik“ des Jahres 1963 werden am 31. Januar 1964 geschlossen und durch die Deutsche Notenbank ohne besonderen Auftrag per 31. Januar 1964 zugunsten des Kontos des Volkswirtschaftsrates Nr. 11 90 007 bei der Deutschen Notenbank

glatt gestellt. Nach dem 31. Januar 1964 eingehende Beträge, die das Jahr 1963 betreffen, sind durch die WB auf das vorstehend genannte Konto zu überweisen.

(5) Erfolgen die Zahlungen gemäß Abs. 1 nicht bis 31. Januar 1964, ist die Finanzierung aus dem-Fonds Technik des Jahres 1964 vorzunehmen.

Schlubbestimmungen

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, sie tritt am 31. März 1964 außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 sowie von Jahresabschlüssen durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Vom 21. Dezember 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB).

Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964

§ 2

(1) Die WB — ausgenommen die im § 4 Abs. 2 genannten WB —, die WB (Zentrale) sowie die wissenschaftlich-technischen Institute, die einer WB direkt unterstehen, stellen zum 1. Januar 1964 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale) umfaßt ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiven und Passiven) einschließlich der Aktiven und Passiven der der VVB unterstehenden, nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen.

(3) Die Eröffnungsbilanz der VVB umfaßt

- a) die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale),
- b) die Eröffnungsbilanz der wissenschaftlich-technischen Institute, die der VVB direkt unterstehen, und -
- c) die Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 der der VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe (einschließlich der Projektierungs- und Konstruktionsbüros, der wissenschaftlichen Industriebetriebe und der Großhandelsbetriebe — DHZ —).

(4) Die Eröffnungsbilanzen der VVB (Zentrale) und der wissenschaftlich-technischen Institute sind bis zum 5. Februar 1964 aufzustellen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVB hat bis zum 29. Februar 1964 zu erfolgen.

§ 3

(1) Die am 1. Januar 1964 vorhandenen Aktiven und Passiven der VVB (Zentrale) sind gemäß den §§ 90 bis 118 der Verordnung vom 29. September 1955 über die